OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154660/2/SSt

Datum: Linz, 31. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die auf die Vorschreibung von Verfahrenskosten eingeschränkt erhobene Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchenau vom 23.12.2025 GZ: 131-9-15-2024, betreffend Erteilung einer Baubewilligung

zu Recht:

I. Der auf die Vorschreibung von Verfahrenskosten eingeschränkt erhobenen Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die Vorschreibung der Bundesgebühren (Stempelgebühren) zu entfallen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der letzte Absatz des Spruches samt Tabelle beginnend mit „Nur für den Bewilligungswerber gültig! …“ bis „Summe der Verfahrenskosten 322 Euro“ zu lauten hat:

„Die Bewilligungswerberin hat eine Verwaltungsabgabe gemäß TP 8 der Oö. GVV 2012 (Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012) in Höhe von 157,00 Euro zu tragen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Am 18.7.2025 suchte die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Erweiterung des bestehenden Wohnhauses“ auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc B__, an und legte die hierzu erforderlichen Unterlagen (Baubeschreibung, Einreichplan ddd.7.2025, Energieausweis vom 16.7.2025) vor. Gemäß der Baubeschreibung beträgt die Wohnnutzfläche 183,03 m^2 [ON 10 des Behördenaktes]

I.2. Nach Durchführung einer Bauverhandlung am 16.12.2025 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Puchenau (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 11.9.2025 die Baubewilligung für dieses Bauvorhaben unter Vorschreibung diverser Auflagen [Bescheid, ON 15 des Behördenaktes].

Der letzte Absatz des Spruches lautet wie folgt:

„Nur für den Bewilligungswerber gültig!
Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Gemeinde Puchenau (IBAN eee; BIC fff) unter Angabe des
Verwendungszwecks „D“ zu überweisen.

Verwaltungsabgabe gemäß TP 8	157,00 €
Bundesgebühren Ansuchen	21,00 €
Bundesgebühren Bauplan über Bogengröße	24,00 €
Bundesgebühren Baubeschreibung pro Bogen	48,00 €
Bundesgebühren Energieausweis je Bogen	30,00 €
Bundesgebühren Verhandlungsschrift	42,00 €
Summe Verfahrenskosten	322,00 €“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 8.1.2026 Beschwerde betreffend die Vorschreibung von Verfahrenskosten. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass das Bauvorhaben bereits 2010 bewilligt, 2012 fertiggestellt und 2013 mittels Fertigstellungsanzeige abgeschlossen gewesen sei. Es sei der Behörde bekannt gewesen, dass das Bauvorhaben geringfügig kleiner ausgeführt worden sei als ursprünglich geplant. Das neuerliche Baubewilligungsverfahren sei aufgrund behördlicher Initiative eingeleitet worden; die Einleitung eines vollständig neuen Baubewilligungsverfahrens für bloß geringfügige Abweichungen sei unverhältnismäßig. Es lägen die Voraussetzungen des § 76 AVG für die Kostentragung nicht vor. Die Bf beantragt die Vorschreibung der 322 Euro ersatzlos aufzuheben und den Bescheid in diesem Punkt abzuändern.

I.4. Mit Schreiben vom 23.1.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Behördenaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Lediglich zur Darlegung der Vorgeschichte ist an dieser Stelle auf das Vorlageschreiben hinzuweisen: Die belangte Behörde fasste den im Akt dokumentierten Verfahrensgang zusammen und führte im Wesentlichen aus, dass die Bf ursprünglich eine Verwendungszweckänderung betreffend einer Raumnutzungsänderung angezeigt habe. Dabei seien von der belangten Behörde Planabweichungen bei den Gebäudeumrissen festgestellt worden, weshalb eine baubehördliche Überprüfung gemäß §§ 49, 50 Oö. BauO 1994 eingeleitet und ein Lokalaugenschein für den 2.7.2025 anberaumt gewesen sei. Dieser sei wegen des Einlangens von Einreichplanunterlagen am 1.7.2025 abgesagt und eine Vorprüfung der Pläne vorgenommen worden. Nach mehrmaliger Plan(vor-)prüfung habe dann eine Bauverhandlung stattgefunden und sei der nunmehr gegenständlich angefochtene Bescheid erlassen worden.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerdeschrift, insbesondere in das Ansuchen der Bf vom 18.7.2025, den angefochtenen Bescheid und die Beschwerde. Daraus - insbesondere aus den jeweils in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln - ergibt sich der in Punkt I. dargestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt klar und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Eine solche war auch nicht von Amts wegen erforderlich, zumal keine Sachverhaltsfragen zu klären waren. Auch sind die zu klärenden Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Verwaltungsabgabe und der Beurteilung der rechtlichen Qualität von Stempelgebühren nach dem GebG nicht von solcher Komplexität, dass die mündliche Erörterung geboten wäre. Die Bf hat ihren Rechtsstandpunkt bereits in ihrer Beschwerde ausführlich dargelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorauszuschicken ist, dass die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte keine unbegrenzte ist. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die Sache des bekämpften Bescheids. Dieser Rahmen wird in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird (VwGH 25.10.2018, 2018/09/0110). Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist von der Hauptsache jedenfalls trennbar und damit im Sinne der obigen Ausführungen

gesondert bekämpfbar (vgl. VwGH 23.10.2017, 2017/04/0005; VwGH 28.06.2007, 2004/21/0035). Da die Bf die Beschwerde auf die Vorschreibung der Verfahrenskosten beschränkte, war im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die Frage zu klären, ob der Bf die Barauslagen zu Recht vorgeschrieben wurden. Nur noch die auf die Verpflichtung der Bf zur Tragung der Kosten bezogene Rechtsfrage bewegt sich im Rahmen der Sache des Verfahrens (vgl. VwGH 25.02.2016, 2015/07/0170).

III.2. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

III.2.1. Die Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 37/2012 in der am Tag der Bescheiderlassung (23.12.2025) gültigen Fassung LGBl. Nr. 46/2024, (Oö. GVV 2012), lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 2

(1) Die Verwaltungsabgabe ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Gemeinde einlangt.

(2) Eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

[...]

§ 3

Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung der Berechtigung oder mit der sonstigen Amtshandlung, für die die Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid, so ist die Verwaltungsabgabe möglichst mit diesem Bescheid vorzuschreiben.

[...]

Anlage

Tarif
über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung:

[...]

B. Besonderer Teil

[...]

I. Bauwesen

8.	Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BAuO 1994, § 24b Abs. 1 Z 1 und 3 lit a Oö. BAuO 1994) für eine bebaute Fläche, auf die sich die Baumaßnahmen bezieht, [...]	
	von 150 m^2 bis 300 m^2	157,00 Euro

[...]“

III.2.2. Das Gebührengesetz 1957, BGBl. I. Nr. 103/2029, in der am Tag der Bescheiderlassung (23.12.2025) gültigen Fassung BGBl I. Nr. 97/2025, (GebG) lautet auszugsweise wie folgt

„§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

[…]

5 Beilagen

(1)Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr ..... 6 Euro,

jedoch nicht mehr als 36 Euro je Beilage.

[…]

Tarifpost

6 Eingaben

(1)Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr ..... 21 Euro.

[…]

Tarifpost

7 Protokolle (Niederschriften)

(1) 1.Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der Tarifpost 6 festgesetzten Gebühr. Dies gilt nicht für Protokolle, die Eingaben an die Gerichte vertreten; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hiefür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist

2. Befunde und Vernehmungen anläßlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen von jedem Bogen feste Gebühr .....21 Euro;“

III.2.3. Die von der Bf ins Treffen geführte Bestimmung des § 76 AVG normiert Folgendes:

Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat gemäß § 76 Abs. 1 AVG dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind gemäß § 76 Abs. 2 AVG die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

III.3. Bei den verfahrensgegenständlichen – im Bescheid als „Verfahrenskosten“ bezeichneten – Positionen handelt es sich nicht um Barauslagen, welche vom

Regime des § 76 AVG umfasst sind. Vielmehr handelt es sich um Gebühren bzw. Abgaben, wobei nachstehende zwischen der Verwaltungsabgabe gemäß TP8 (Oö. GVV 2012) in Höhe von 157 Euro und der übrigen im Spruch auferlegten Bundesgebühren zu differenzieren ist:

Zur Verwaltungsabgabe nach dem Oö. GVV 2012:

Bei Verwaltungsabgaben handelt es sich im Sinne der finanzwissenschaftlichen Terminologie um Gebühren (so etwa VwGH 27.4.2004, 2003/05/0082, „gebührenartige Geldleistungen“). Verwaltungsabgaben können – wie hier – für die Verleihung von Berechtigungen oder für Amtshandlungen vorgesehen werden.

Die Baubehörde hat über einen Baubewilligungsantrag einen schriftlichen Bescheid zu erlassen (§ 35 Abs. 1 Oö. BauO 1994).
Das Baubewilligungsverfahren ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen ist (vgl. etwa VwGH 19.11.2024, Ra 2022/05/0114, mwN). Ob das Bauvorhaben tatsächlich verwirklicht wird oder bereits verwirklicht worden ist, ist hierbei nicht von Bedeutung. Mit anderen Worten ist zum Beschwerdevorbringen daher festzuhalten: Eine Erledigung eines vom Bauwerber gestellten Baubewilligungsansuchens dahingehend, dass die Baubewilligung nicht erteilt wird, weil – bei geänderter Sachlage – durch eine geringfügig davon abweichende Errichtung bereits eine Baubewilligung vorliegt, ist auf Basis der Rechtslage nicht denkbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat (im Zusammenhang mit Gerichtsgebühren) bereits wiederholt klargestellt, dass die Gebührenpflicht an formale äußere Tatbestände anknüpft (vgl. etwa VwGH 20.2.2025, Ra 2024/16/0049, mwN). So kommt es (im Zusammenhang mit Grundbuchseintragungen) etwa nicht darauf an, ob eine Eintragung zu Recht erfolgte oder nicht (vgl. etwa VwGH 14.11.1996, 94/16/0116, mwN). Ebensowenig kommt es darauf an, ob die gesetzte Amtshandlung (hier: die Erteilung der Baubewilligung) gesetzlich geboten war oder nicht (vgl. etwa VwGH 18.6.1998, 1996, 94/04/0183 wonach es nicht davon abhängt, ob tatsächlich eine Eichpflicht einer Brückenwaage erforderlich gewesen ist). Vielmehr ist maßgebend darauf abzustellen, ob die die Gebührenpflicht auslösende Amtshandlung - bzw. hier: Verleihung einer Berechtigung in Form von der Erteilung einer Baubewilligung auf Basis des Ansuchens der Bf vom 18.7.2025 - vorgenommen wurde.

Die von der Bf dargelegten Umstände, die sie letztlich zur Antragstellung auf Erteilung der Baubewilligung am 18.7.2025 veranlasst haben, haben somit unbeachtet zu bleiben.

Dadurch dass die Bf ein Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung eingebracht hat, war die belangte Behörde verpflichtet, hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Da sie mit Bescheid eine Berechtigung verliehen hat (Baubewilligung) war sie verpflichtet, mit dem Bescheid die Verwaltungsabgabe in Höhe von 157 Euro vorzuschreiben. Die dahingehende Spruchberichtigung fußt auf der differenzierten Betrachtung der Bundesgebühren (siehe hierzu unten).

Es sei angemerkt, dass es der Bf im Zuge des von Amts wegen eingeleiteten baupolizeilichen Verfahrens nach §§ 49ff Oö. BauO 1994 offen gestanden wäre, in diesem Verfahren ihren Rechtsstandpunkt, bereits über einen Baukonsens zu verfügen, aufrechtzuerhalten und sie von einem – ihrer Ansicht nach „nochmaligen“ – Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung Abstand hätte nehmen können.

Zu den Bundesgebühren:

Im letzten Absatz des angefochtenen Bescheides wurde die Bf weiters verpflichtet binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides die Vergebührung des Antrages einzuzahlen. Diese Gebührenvorschreibung stützt sich auf betreffend Ansuchen (21 Euro) auf § 14 TP 6 Abs. 1 GebG, betreffend den Beilagen zum Ansuchen (Bauplan, Baubeschreibung, Energieausweis) (24 Euro, 48 Euro und 30 Euro) auf § 14 TP 5 Abs. 1 GebG und betreffend Verhandlungsschrift (42 Euro) auf § 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 GebG.

Die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz ist aber nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bzw. ist das Gebührengesetz nicht von der zur Durchführung des betreffenden Verwaltungsverfahrens nach dem AVG berufenen Behörde, sondern von den Finanzbehörden zu vollziehen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 75 Rz 21 [Stand 1.4.2009, rdb.at]).

Bei der im angefochtenen Bescheid nach § 14 Gebührengesetz vorgeschriebenen Gebühr handelt es sich um eine Stempelgebühr. Seit dem 1.1.2021 obliegt gemäß § 323b Abs. 1 BAO dem Finanzamt Österreich die sachliche Zuständigkeit im gesamten Bundesgebiet für die Einhebung der Stempel- und Rechtsgebühren (vgl. Twardosz, GebG[7] [2021] § 1 Rz 113).

Alle Organe der Gebietskörperschaften haben die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Gebührenvorschriften zu überprüfen. In den Fällen, in denen der Gebührenschuldner der Aufforderung zur Entrichtung einer Stempelgebühr nicht nachkommt, „*hat die Behörde nach den Bestimmungen des § 34 Abs 1 GebG dem zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Befund zu übersenden, welches sodann über die Gebührenschuld abzusprechen ha*t“ (vgl. *Twardosz*, GebG[7] [2021] § 34 Rz 2 mit Verweis auf VwGH 22.05.2003, 2003/16/0066).

Folglich war die belangte Behörde zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Gebühr nach § 14 TP 5, TP 6 und TP 7 GebG nicht berechtigt. Die spruchgemäße Vorschreibung dieser Gebühren war daher aufzuheben. Hierzu hat - sofern und soweit die Gebühren von der Bf noch nicht geleistet wurde (Anm.: dies geht für das Verwaltungsgericht aus dem Behördenakt angesichts der auf dem Ansuchen angebrachten Stampiglie nicht eindeutig hervor) - von der belangten Behörde bloß eine Aufforderung zur Entrichtung zu ergehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts klar. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann und somit die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist. Dies gilt selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (siehe etwa VwGH 14.6.2022, Ra 2022/05/0036, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen